

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 27

München, den 3. November

1951

Inhalt:

Gesetz über die vorläufige Ermächtigung der Staatsregierung zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von ao. Haushaltsausgaben im Rechnungsjahr 1951 (Vorläufiges Kreditermächtigungsgesetz) vom 30. Oktober 1951	S. 205
Verordnung über die Entschädigung der Arbeitsrichter und Landesarbeitsrichter vom 24. Okt. 1951	S. 205
Verordnung über Einschränkung des Strombezugs für Lichtreklame und Schaufensterbeleuchtung vom 24. Oktober 1951	S. 206

Gesetz

über die vorläufige Ermächtigung der Staatsregierung zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von ao. Haushaltsausgaben im Rechnungsjahr 1951 (Vorläufiges Kreditermächtigungsgesetz)

Vom 30. Oktober 1951

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Staatsregierung wird vorbehaltlich der Beschlußfassung des Landtags über die endgültige Feststellung des Staatshaushaltsplans des bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1951 (Haushaltsgesetz) ermächtigt, zur Bestreitung außerordentlicher Haushaltsausgaben im Rechnungsjahr 1951 nach der Verordnung über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1951 vom 29. März 1951 (GVBL S. 59) sowie der vom Bayerischen Landtag für außerordentliche Haushaltsausgaben genehmigten Vorgriffe durch das Staatsministerium der Finanzen Mittel bis zum Höchstbetrage von 380 Millionen DM im Kreditwege zu beschaffen und hierfür etwa notwendige Sicherheitsleistungen zu gewähren.

§ 2

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse bis zu 150 Millionen DM als Kassenkredite aufzunehmen.

§ 3

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft und mit Inkrafttreten des Gesetzes über die endgültige Feststellung des Staatshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1951 außer Kraft.

München, den 30. Oktober 1951

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung

über die Entschädigung der Arbeitsrichter und Landesarbeitsrichter

Vom 24. Oktober 1951

Auf Grund der Art. 25 Abs. 3 und Art. 85 des Arbeitsgerichtsgesetzes (AGG) vom 6. Dezember 1946 — GVBL. 1947 S. 1 — wird verordnet:

§ 1 Verdienstaufschlag

(1) Die Arbeitsrichter und Landesarbeitsrichter (Beisitzer) werden für den Verdienstaufschlag entschädigt, der ihnen durch ihre Dienstleistung entsteht.

(2) Die Entschädigung beträgt für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit wenigstens 0.50 Deutsche Mark und höchstens 2.50 Deutsche

Mark. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem regelmäßigen Verdienst.

(3) Die Entschädigung wird für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt. Sie darf den Gesamtbetrag von zwanzig Deutschen Mark je Tag nicht übersteigen.

§ 2 Vertretungskosten

Ist durch die Dienstleistung eine Vertretung des zum Beisitzer Berufenen notwendig geworden, so können die Kosten der Vertretung nach billigem Ermessen erstattet werden.

§ 3 Aufwand

(1) Außer der Vergütung für den Verdienstaufschlag erhalten die Beisitzer eine Entschädigung für den mit ihrer Dienstleistung verbundenen Aufwand.

(2) Beisitzer, die innerhalb der politischen Gemeinde, in der die Sitzung stattfindet, weder wohnen noch berufstätig sind, erhalten ein Tagegeld von fünf Deutschen Mark für jeden Tag, an dem sie aus Anlaß der Dienstleistung mehr als fünf (aber nicht mehr als acht) Stunden, und von sieben Deutschen Mark für jeden Tag, an dem sie aus Anlaß der Dienstleistung mehr als acht Stunden

von ihrem Wohnort abwesend sein müssen. Bei Abwesenheit bis zu fünf Stunden werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen bis zu vier Deutschen Mark erstattet.

(3) Beisitzer, die innerhalb der Gemeinde, in der die Sitzung stattfindet, wohnen oder berufstätig sind, erhalten ein Tagegeld

von drei Deutschen Mark, wenn sie an einer Sitzung mehr als vier Stunden teilnehmen.

Übersteigen die Auslagen der Beisitzer diesen Betrag, so werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen

bis zu insgesamt vier Deutschen Mark je Tag, bei einer Sitzungsteilnahme von mehr als vier (aber nicht mehr als acht) Stunden Dauer

und bis zu insgesamt sechs Deutschen Mark je Tag bei einer Sitzungsteilnahme von mehr als acht Stunden Dauer

ersetzt. Bei einer Sitzungsteilnahme bis zu vier Stunden Dauer werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen bis zu zwei Deutschen Mark erstattet.

(4) Ist eine auswärtige Übernachtung notwendig, so wird ein Übernachtungsgeld von sieben Deutschen Mark gewährt.

§ 4 Fahrtkosten

(1) Die Beisitzer erhalten für die zur Dienstleistung notwendige Reise vom Wohnort zum Ort der Sitzung und für die Rückreise Ersatz ihrer Fahrtkosten.

(2) Für Wegstrecken, die mit öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind oder zurückgelegt werden konnten, werden die wirklichen Auslagen einschließlich der Kosten für die Beförderung des notwendigen

Gepäcks bis zur Höhe der festgesetzten Tarife erstattet. Bei Eisenbahnen oder Schiffen wird höchstens der Fahrpreis der zweiten Wagenklasse oder der ersten Schiffsklasse ersetzt. Die Mehrkosten für zuschlagspflichtige Züge können erstattet werden, wenn ihre Benutzung nach den Verkehrsverhältnissen zweckmäßig war, insbesondere um die Gesamtdauer der Reise abzukürzen.

(3) Für Wegstrecken, die nicht mit den in Abs. 2 genannten Beförderungsmitteln zurückgelegt werden können, werden für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges zehn Deutsche Pfennig gewährt. Bei Benutzung eines eigenen oder eines gemieteten Kraftfahrzeugs (mit Ausnahme eines Krafttrades) werden für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges zwanzig Deutsche Pfennig vergütet. Muß der Beisitzer wegen besonderer Umstände ein Kraftfahrzeug oder ein anderes Fahrzeug benutzen, so werden die nachgewiesenen Mehrauslagen nach billigem Ermessen ersetzt.

(4) Die Auslagen für Fahrten oder Wege innerhalb der politischen Gemeinde des Wohnorts und des Sitzungsorts sind bis zu einer Deutschen Mark je Tag durch das Tagegeld (§ 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1) abgegolten. Erhält der Beisitzer kein festes Tagegeld, sondern eine Aufwandsentschädigung für die nachgewiesenen notwendigen Auslagen, so können die Auslagen für Fahrten oder Wege innerhalb der politischen Gemeinde des Wohnorts und des Sitzungsorts bis zu einer Deutschen Mark je Tag nur im Rahmen der vorgeschriebenen Auslagenhöchstsätze (§ 3 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 und 3) geltend gemacht werden. Soweit die Auslagen eine Deutsche Mark überschreiten, werden sie nach den Vorschriften der Abs. 2 und 3 erstattet.

(5) Für Reisen während der Tagung nach dem Wohnort und zurück werden die Fahrtkosten nur insoweit erstattet, als durch die Reisen Tage- oder Übernachtungsgelder erspart werden, die beim Verbleiben am Sitzungsort gewährt würden.

(6) Tritt der Beisitzer die Reise zum Ort der Sitzung von einem anderen Ort als seinem Wohnort an oder fährt er nach der Sitzung zu einem anderen Ort als seinem Wohnort, so werden die Fahrtkosten bis zur Höhe der bei der Fahrt vom und zum Wohnort zu erstattenden Kosten ersetzt. Mehrkosten werden nach billigem Ermessen ersetzt, wenn der Beisitzer zu diesen Fahrten durch besondere Umstände genötigt war.

§ 5 Aufrundung

Der Gesamtbetrag, der nach den §§ 1 bis 4 zu gewähren ist, wird auf volle zehn Deutsche Pfennig aufgerundet.

§ 6 Geltendmachung des Anspruchs

Die Beträge, auf welche die Beisitzer nach dieser Verordnung Anspruch haben, werden nur auf Verlangen gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen nicht binnen drei Monaten nach Beendigung der Dienstleistung bei dem Gericht, bei dem die Dienstleistung stattgefunden hat, gestellt worden ist. Die Entschädigung wird vom Vorsitzenden des Gerichts endgültig festgesetzt (Art. 25 Abs. 4 AGG).

§ 7 Beisitzerausschüsse, Disziplinkammernsitzungen für Beisitzer

Die Vorschriften der §§ 1 bis 6 dieser Verordnung gelten auch für die Entschädigung der Beisitzer von Beisitzerausschuß- und Disziplinkammernsitzungen (Art. 27 Abs. 2, Art. 29 AGG).

§ 8 Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1951 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Entschädigung und Fahrtkosten der Bei-

sitzer (Arbeitsrichter und Landesarbeitsrichter) bei den Arbeitsgerichtsbehörden vom 1. September 1948 — GVBl. S. 197 — in der Fassung der Verordnung vom 1. April 1950 — GVBl. S. 83 — außer Kraft.

München, den 24. Oktober 1951

**Bayer. Staatsministerium
für Arbeit und Soziale Fürsorge**
Dr. Oechsle, Staatsminister

Verordnung

über Einschränkung des Strombezugs für Lichtreklame und Schaufensterbeleuchtung

Vom 24. Oktober 1951

Auf Grund des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energienotgesetz) vom 10. 6. 1949 (WiGBl. S. 87) in der Fassung der Gesetze vom 7. 6. 1950 (BGBl. S. 204) und vom 29. 3. 1951 (BGBl. I S. 224) wird verordnet:

§ 1

Der Strombezug aus dem öffentlichen Netz zur Außenbeleuchtung für werbende oder repräsentative Zwecke sowie zur Beleuchtung von Schaufenstern und Schaukästen ist außer in den Fällen des § 2 verboten.

§ 2

(1) Der Betrieb von ständigen ortsfesten Lichtreklameanlagen, die in räumlicher Verbindung mit der Betriebsstätte stehen, sowie die Beleuchtung von Schaufenstern und Schaukästen ist für die Zeit von $\frac{1}{2}$ Stunde vor Betriebs- oder Geschäftsbeginn bis $\frac{1}{2}$ Stunde nach Betriebs- oder Geschäftsschluß, an Wochentagen jedoch jedenfalls bis 19 $\frac{1}{2}$ Uhr erlaubt.

(2) Für Theater, Lichtspieltheater und ähnliche Unternehmen ist der Betrieb und die Beleuchtung von Anlagen nach Abs. (1) für die Zeit von 1 Stunde vor Beginn der ersten Vorstellung bis $\frac{1}{2}$ Stunde nach Beginn der letzten Vorstellung erlaubt.

(3) Unternehmen mit beweglicher Betriebsstätte (z. B. Wanderzirkusse, Schaubuden) ist der Betrieb nicht ortsfester Lichtreklameanlagen im Umfang des Abs. (1) und (2) gestattet, sofern sie das für gleichartige ortsfeste Unternehmen übliche Maß nicht überschreiten.

§ 3

Außerhalb der in § 2 genannten Zeiten ist eine Beleuchtung der Schaufenster nur in dem Ausmaß gestattet, als dies aus Gründen der Sicherheit unbedingt notwendig ist. Dabei darf die Stromentnahme 25 Watt je Schaufenster keinesfalls überschreiten.

§ 4

Bei besonderen Gelegenheiten kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde von Fall zu Fall eine jeweils auf 1 Tag begrenzte Ausnahme genehmigen.

§ 5

(1) Verstöße gegen diese Verordnung werden nach § 11 des Energienotgesetzes mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu DM 100 000 oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ist die Zuwiderhandlung eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. 7. 1949 (WiGBl. S. 193) in der Fassung der Gesetze vom 29. 3. 1950 (BGBl. S. 78) und vom 30. 3. 1951 (BGBl. I S. 223), so kann eine Geldbuße bis zu DM 50 000.— festgesetzt werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 29. Oktober 1951 in Kraft und spätestens am 31. März 1952 außer Kraft.

München, den 24. Oktober 1951

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft
Dr. Hanns Seidel